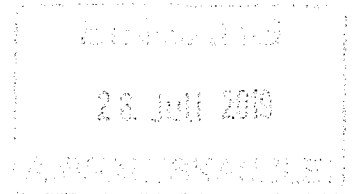
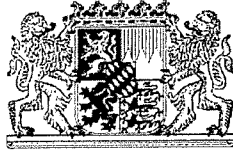


Landgericht Traunstein

Az.: 4 T 841/19
1 XIV 63/19 (B) AG Rosenheim



In Sachen

██████████, geb. 14 ██████████ in B ██████████ ██████████ Staatsangehörige, zuletzt: Zentrale Abschiebebehafteinrichtung Bayern, Weißenburger Straße 7, 85072 Eichstätt
- Betroffene und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lerche / Schröder / Fahlbusch / Wischmann**, Blumenauer Straße 1,
30449 Hannover, Gz.: 233/19

Beteiligte Ausländerbehörde:

Bundespolizeiinspektion Rosenheim, Burgfriedstr. 34, 83024 Rosenheim, Az.: 200096/19

wegen Haft zur Sicherung der Zurückweisung

erlässt das Landgericht Traunstein - 4. Zivilkammer - durch den Präsidenten des Landgerichts Dr. Stadler, den Richter am Landgericht A. Müller und die Richterin am Landgericht Dr. Grundmann am 18.07.2019 folgenden

Beschluss

1. Der Antrag der Betroffenen auf Feststellung, dass der Vollzug des Beschlusses des Amtsgerichts Rosenheim vom 14.03.2019 sie in ihren Rechten verletzt hat, wird zurückgewiesen.
2. Der Antrag der Betroffenen auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren unter Beiordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch wird zurückgewiesen.
3. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Betroffene.
4. Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Betroffene ist ██████████ Staatsangehörige. Am 13.03.2019 gegen 15.40 Uhr versuchte sie mit dem Zug Euro-City 80 von Österreich aus kommend nach Deutschland einzureisen. Bei der grenzpolizeilichen Kontrolle auf Höhe Kiefersfelden konnte die Betroffene keine einreise- und aufenthaltslegitimierenden Dokumente vorweisen (vgl. Aufgriffsbericht, Bl. 8/10). Eine EURO-DAC-Recherche ergab einen Treffer für Italien vom 04.05.2016 (Bl. 15). Der Betroffenen wurde schriftlich die Einreise verweigert (Bl. 19). Sie wurde am 13.03.2019 als Beschuldigte wegen versuchter unerlaubter Einreise vernommen. Auf die polizeiliche Vernehmung (Bl. 11/18) wird Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 14.03.2019 beantragte die beteiligte Behörde beim Amtsgericht Rosenheim die Anordnung der vorläufigen Freiheitsentziehung im Wege der einstweiligen Anordnung für die Dauer von vier Wochen bis zum 09.04.2019. Es werde die Zurückweisung in den gemäß DÜ-III-VO zuständigen Staat (Italien), oder aber in jeden anderen Staat, der aufgrund völker- oder europarechtlicher Verpflichtungen zur Übernahme verpflichtet ist, angestrebt. Als Haftgrund führte die beteiligte Ausländerbehörde an, dass die Wahrscheinlichkeit, dass sich die Betroffene den geplanten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen entziehen wird, sehr hoch ist und daher die Haftvoraussetzungen des § 15 Abs. 5 AufenthG gegeben sind.

Nach persönlicher Anhörung vom 14.03.2019 (Bl. 21/22) ordnete das Amtsgericht Rosenheim mit Beschluss vom selben Tag (Bl. 23/29) gegen die Betroffene die vorläufige Freiheitsentziehung im Wege der einstweiligen Anordnung bis längstens 09.04.2019 an. Die Betroffene legte mit Schriftsatz ihres Verfahrensbevollmächtigten vom 26.03.2019 (Bl. 31), begründet mit Schriftsätzen vom 02.04.2019 (Bl. 34/36), vom 09.04.2019 (Bl. 55/57), vom 11.04.2019 (Bl. 82/83) und vom 30.04.2019 (Bl. 84/86), Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Rosenheim vom 14.03.2019 ein und beantragte die Feststellung, dass der angefochtene Beschluss sie in ihren Rechten verletzt hat. Zur Begründung wurde Bezug genommen auf das Urteil des EuGH vom 19.03.2019, Az. C-444/17, curia. Das hiesige Vorgehen sei mit den Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs nicht vereinbar.

Mit Beschluss vom 03.04.2019 (Bl. 37) half das Amtsgericht Rosenheim der Beschwerde nicht ab. Das Amtsgericht Ingolstadt ordnete mit Beschluss vom 05.04.2019 gegen die Betroffene Haft zur Sicherung der Zurückweisung bis längstens 10.05.2019 an.

Mit Schreiben vom 10.04.2019 (Bl. 58/81) nahm die beteiligte Ausländerbehörde zu der Beschwerde Stellung.

II.

1. Der gemäß § 62 FamFG statthafte und zulässige Antrag der Betroffenen auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der mit Beschluss des Amtsgerichts Rosenheim vom 14.03.2019 angeordneten und bis 05.04.2019 vollzogenen Haft ist unbegründet. Die Anordnung von Zurückweisungshaft beruhte auf § 15 Abs. 5 Satz 1 AufenthG. Danach soll der Ausländer zur Sicherung der Zurückweisung auf richterliche Anordnung in Haft (Zurückweisungshaft) genommen werden, wenn eine Zurückweisungsentscheidung ergangen ist und diese nicht unmittelbar vollzogen werden kann.
 - a) Die Betroffene ist am 13.03.2019 nicht in die Bundesrepublik Deutschland eingereist.
Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 AufenthG ist ein Ausländer an einer zugelassenen Grenzübergangsstelle erst eingereist, wenn er die Grenze überschritten und die Grenzübergangsstelle passiert hat. An der deutsch-österreichischen Grenze finden derzeit aufgrund einer Entscheidung des Bundesministeriums des Inneren auf Basis des Art. 29 Schengener Grenzkodex (SGK) Grenzkontrollen statt.
Die Betroffene wurde am 13.03.2019 einer solchen Kontrolle unterzogen und ihre Einreiseverweigerung wurde verfügt. Die Verbringung der Betroffenen zur Beschuldigtenvernehmung zur Polizeidienststelle und anschließend zur gerichtlichen Anhörung stellt gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 AufenthG keine Einreise im Sinne von § 13 Abs. 2 Satz 1 AufenthG dar.
 - b) Der Anordnung der Zurückweisungshaft lag ein zulässiger und ausreichend begründeter Haftantrag der beteiligten Ausländerbehörde vom 14.03.2019 zugrunde. Für Zurückweisungshaftanträge werden insbesondere Darlegungen zu den Zurückweisungsvoraussetzungen, zu der Erforderlichkeit der Haft, zu der Durchführbarkeit der Zurückweisung und zu der notwendigen Haftdauer verlangt (vgl. § 417 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 - 5 FamFG). Inhalt und Umfang der erforderlichen Darlegung bestimmen sich nach dem Zweck des Begründungserfordernisses.

Es soll gewährleisten, dass das Gericht die Grundlagen erkennt, auf welche die Behörde ihren Antrag stützt, und dass das rechtliche Gehör des Betroffenen durch die Übermittlung des Haftantrags nach § 23 Abs. 2 FamFG gewahrt wird (BGH vom 22. Juli 2010, V ZB 28/10, NVwZ 2010, 1511). Die Darlegungen dürfen knapp gehalten sein, müssen aber die für die richterliche Prüfung wesentlichen Punkte des Falles ansprechen (BGH vom 15.09.2011, FGPrax 2011, 317).

- aa) Die erforderliche Zurückweisungsentscheidung liegt vor. Durch die beteiligte Behörde wurde am 14.03.2019 die Einreiseverweigerung angeordnet. Diese wurde der Betroffenen mitgeteilt und mittels eines Dolmetschers übersetzt. Bei der Prüfung der Anordnung von Zurückweisungshaft sind sowohl die Einreiseverweigerung als auch die Entschließung der zuständigen Behörden, die Rücküberstellung der Betroffenen in einen bestimmten Mitgliedstaat zu betreiben, von den Haftgerichten als gegeben hinzunehmen (vgl. BGH, Beschluss vom 20.09.2017, V ZB 118/17).
- bb) Bei einer Zurückweisung gehören zu den erforderlichen Angaben zur Durchführbarkeit der Zurückweisung auch Ausführungen dazu, dass und weshalb der Zielstaat nach der Verordnung zur Rücknahme verpflichtet ist (Beschluss des Bundesgerichtshofs vom 17.10.2013, Az.: V ZB 162/12, zur Dublin-II-Verordnung).

Aus dem Haftantrag der beteiligten Behörde vom 14.03.2019 geht hervor, dass ein EURODAC-Treffer für Italien vorliegt und die beteiligte Behörde in Zusammenarbeit mit dem BAMF die Zurückweisung in den gemäß der DÜ-III-VO zuständigen Staat, Italien, oder aber in jeden anderen Staat, der aufgrund völker- oder europarechtlicher Verpflichtungen zur Übernahme verpflichtet ist, anstrebte. Dabei wurde ausgeführt, dass eine endgültige Entscheidung erst nach Prüfung durch das BAMF und nach Zustimmung des zuständigen Mitgliedstaates ergehen konnte.

- cc) Der Antrag enthielt eine in einzelne zeitliche Abschnitte gegliederte nachvollziehbare Darstellung, dass die beteiligte Behörde für die Ziellandbestimmung und die Vorführung zur Haftverlängerung einen Zeitraum bis 09.04.2019 benötigte (vgl. Ziffer IV f, Bl. 4).

- c) Das Einvernehmen der Staatsanwaltschaft ist im Falle der Zurückweisung nicht erforderlich (vgl. BGH, Beschluss vom 11.10.2017, V ZB 41/17).
- d) Die Voraussetzungen der angeordneten Zurückweisungshaft ergeben sich nur aus § 15 Abs. 5 AufenthG. Die Anordnung von Zurückweisungshaft setzt keinen Haftgrund voraus. Zu prüfen ist die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in die persönliche Freiheit des Betroffenen. Auch Art. 28 Abs. 2 der Dublin-III-VO ist nicht anzuwenden; die Anordnung von Zurückweisungshaft setzt voraus, dass die Zurückweisung an der Grenze nicht unmittelbar vollzogen werden kann. Der Bundesgerichtshof führt in der Entscheidung vom 20.09.2017, Az V ZB 118/17, Folgendes aus:

Die Anordnung von Zurückweisungshaft setzt nach § 15 Abs. 5 AufenthG voraus, dass die Zurückweisung an der Grenze nicht unmittelbar vollzogen werden kann, etwa, weil - wie hier - eine Wiederaufnahme durch den Anrainerstaat, von dem aus der Betroffene nach Deutschland unerlaubt einreisen wollte, daran scheitert, dass dieser zu dessen (Wieder-)Aufnahme nicht verpflichtet ist. Die Zurückweisung muss in diesen Fällen entweder ähnlich wie eine Abschiebung durch Wiederaufnahme seitens eines Drittstaats oder ähnlich wie eine Rücküberstellung durch Wiederaufnahme durch den Erstaufnahmestaat oder einen anderen Staat erfolgen, der zur Wiederaufnahme des Betroffenen nach Art. 18 der Dublin-III-Verordnung verpflichtet ist. In dem zweiten Fall unterliegt die Haft aber nicht den Voraussetzungen von Art. 28 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung. Das ergibt eine legislative Interpretation der Vorschrift (zu dieser Figur im nationalen Recht: Senat, Urteil vom 27. März 2015 – V ZR 216/13, BGHZ 204, 364, Rn. 20) durch den Unionsgesetzgeber selbst, was eine Vorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union entbehrlich macht (sog. acte claire, EuGH, Urteil vom 6. Oktober 1982, Rs. 283/81 C.I.L.F.I.T., EU:C:1982:335 Rn. 14 f., 16; Schmidt-Räntsch in Riesenhuber, Europäische Methodenlehre, 3. Aufl., § 23 Rn. 27, 29). Die Mitgliedstaaten sind nämlich nach Art. 14 Abs. 4 des Schengener Grenzkodexes und, wenn eine Kontrolle der Binnengrenzen stattfindet, nach Art. 32 i.V.m. Art 13 Abs. 4 des Schengener Grenzkodexes verpflichtet, die unerlaubte Einreise durch Flüchtlinge zu verhindern.

Die Haft zur Sicherung der Prüfung des Rechts auf Einreise bildet nach Art. 8 Abs. 3 Buchstabe c der Richtlinie 2013/33/EU (vom 26. Juni 2013, ABI. EU Nr. L 180 S. 96 - Aufnahme richtlinie) einen eigenständigen Haftgrund, den die Richtlinie von dem Haftgrund zur Sicherung der Rücküberstellung eines unerlaubt eingereisten Ausländers nach Art. 28 Abs. 2 der Dublin-III-Verordnung unterscheidet (vgl. Art. 8 Abs. 3 Buchstabe f der Aufnahme richtlinie). Die Prüfung des Rechts des Betroffenen auf Einreise umfasst auch die Prüfung, ob der Staat, in den der Betroffene an sich nicht einreisen darf, nach Art. 3 Abs. 2 Unterabs. 3 der Dublin-III-Verordnung verpflichtet oder nach Art. 17 der Dublin-III-Verordnung berechtigt ist, die Sachprüfung des Antrags des Betroffenen auf internationalen Schutz zu übernehmen und dem Betroffenen dazu die Einreise zu gestatten.

Soweit der Verfahrensbevollmächtigte der Betroffenen auf das Urteil des EuGH vom 19.03.2019 verweist, ist die Kammer der Überzeugung, dass die bezeichnete EuGH-Entscheidung bezüglich der vorliegenden Fallgestaltung keine Aussage trifft und daher der bezeichneten Rechtsprechung des BGH nicht entgegensteht. Die Entscheidung des EuGH betrifft eine andere Fallkonstellation als die vorliegende, nämlich die Rückkehr des Betroffenen in ein Drittland und gerade nicht - wie hier - die Rückführung in einen Schengen/EU-Staat.

Gemäß Art. 32 SGK finden bei Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen die einschlägigen Bestimmungen des Titels II entsprechend Anwendung. Würde der Argumentation gefolgt, dass eine Einreiseverweigerung gemäß Art. 14 SGK auch in Fällen, in denen der Betroffene innerhalb der Mitgliedstaaten zurückgewiesen werden soll, nicht statthaft ist, wäre der Zweck der wiedereingeführten Grenzkontrollen, wie die beteiligte Ausländerbehörde anführt, ad absurdum geführt. Die Anwendung von Art. 28 Abs. 2 Dublin-III-VO würde in vorliegender Konstellation dazu führen, dass auch bei wiedereingeführten Grenzkontrollen bei einem Nichtvorliegen einer erheblichen Fluchtgefahr dem Betroffenen die Einreise gestattet werden müsste.

Zur Überzeugung der Kammer hat sich an den Ausführungen des BGH in dessen Beschluss vom 20.09.2017 auch unter Berücksichtigung der Entscheidungen des EuGH vom 19.03.2019, C-444/17, und vom 31.05.2018, C-647/16, nichts geändert. Insbesondere die zuletzt genannte Entscheidung enthält keine Aussage darüber, dass bei Anwendung der Dublin-III-VO immer auch die Vorschrift des Art. 28 Abs. 2 Dublin-III-VO zur Anwendung kommen muss (vgl. EuGH, Urteil vom 31.05.2018, C-647/16, Celex-Nr. 62016CJ0647, Rn. 67). Der BGH führt insoweit aus, dass die Haft zur Sicherung der Prüfung des Rechts auf Einreise nach Art. 8 Abs. 3 Buchstabe c der Richtlinie 2012/33/EU einen eigenständigen, vom Haftgrund des Art. 8 Abs. 3 Buchstabe f der Aufnahmerichtlinie unabhängigen Haftgrund darstellt.

Gegenüber der Betroffenen erging letztlich keine Rückkehrentscheidung, da diese die Schengen/EU-Staaten nicht zu verlassen hatte.

Die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs ist vorliegend zu bejahen, da nicht davon ausgegangen werden konnte, dass die Betroffene freiwillig nach Italien zurückkehrt. Die Betroffene hat bereits im Jahr 2016 ohne Kenntnis der zuständigen Behörden die Bundesrepublik Deutschland während des laufenden Asylverfahrens verlassen und galt seit dem 21.03.2017 als unbekannt verzogen. Nunmehr ist sie aus Italien während des dort laufenden Asylverfahrens ausgereist, um wieder dauerhaft in Deutschland zu leben. Zur Begründung für ihr Verhalten gab sie in ihren Vernehmungen an, jeweils Probleme gehabt zu haben. Die italienischen Behörden hätten sie über ihre Ausreise nicht informiert. Ebenfalls führte sie aus, gewusst zu haben, dass man für die jeweilige Einreise Passpapiere benötigt, die sie nicht habe. Durch ihr Verhalten hat sich die Betroffene damit wiederholt dem Zugriff der jeweils zuständigen deutschen bzw. italienischen Behörden entzogen. Nachdem sie zudem geäußert hat, in Deutschland bleiben zu wollen und in Italien Probleme zu haben, lässt ihr Verhalten den Schluss zu, dass sie sich den geplanten aufenthaltsbeendenden Maßnahmen entzogen hätte.

- e) Die Haft wurde in der zentralen Abschiebehafteinrichtung in Eichstätt vollzogen (§ 62a Abs. 1 AufenthG).

2. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren war zurückzuweisen, da die Beschwerde keine Aussicht auf Erfolg hatte (§§ 76 Abs. 1 FamFG, 114 Satz 1 ZPO). Die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe setzt neben der Bedürftigkeit des Betroffenen voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint (vgl. BGH vom 20.05.2016, V ZB 140/15). Die Beschwerde war nicht erfolgreich. Die Verfahrenskostenhilfe war auch nicht wegen der Schwierigkeit der Rechtslage zu gewähren. Da das Verfahrenskostenhilfeverfahren nicht dem Zweck dient, über zweifelhafte Rechtsfragen abschließend vorweg zu entscheiden, darf ein Gericht die Erfolgsaussicht nicht verneinen, wenn eine solche Rechtsfrage zu klären ist, auch wenn das Gericht in der Sache zu Ungunsten des Antragstellers entscheiden möchte. Entsprechendes muss dann gelten, wenn sich in tatsächlicher Hinsicht schwierige und komplexe Fragen stellen (vgl. BGH a.a.O.). Solche schwierigen Rechtsfragen waren hier nicht zu klären. Die maßgebliche Rechtsfrage wurde bereits durch den BGH mit Beschluss vom 20.09.2017 entschieden. Dieser Entscheidung stehen, wie ausgeführt, die Entscheidungen des EuGH vom 31.05.2018 und vom 19.03.2019 zur Überzeugung der Kammer nicht entgegen.
3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 84 FamFG.
4. Die Festsetzung des Geschäftswerts der Beschwerde beruht auf §§ 61 Abs. 1 Satz 1, 36 Abs. 3 GNotKG.

gez.

Dr. Stadler
Präsident
des Landgerichts

A. Müller
Richter
am Landgericht

Dr. Grundmann
Richterin
am Landgericht